

# Die Schule und das Mittagessen

Bei Tagesschulen werden die Mittagszeit und das Mittagessen von der Schulpflicht erfasst. Das Ernährungsverhalten der Menschen ist im Lauf der Zeit allerdings kompliziert geworden. Die Vorstellungen von einer religiös oder weltanschaulich korrekten Ernährung sind sehr unterschiedlich. Ist die Tagesschule verfassungsrechtlich verpflichtet, den Menüwünschen ihrer Schülerinnen und Schüler zu entsprechen?

Tagesschulen liegen gesellschaftlich im Trend. Sie fördern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und stärken die schulische Gemeinschaft. An sogenannten gebundenen Tagesschulen werden neben den Unterrichtsstunden auch die Mittagszeit, das Mittagessen und je nach Definition auch die Nachmittage von der Schulpflicht erfasst. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während dieser Zeit – dazu gehört auch das Bereitstellen des Mittagessens.

Unbestritten ist die grundsätzliche Pflicht der Tagesschule, auf eine gesunde Ernährung und vernünftige Ernährungskultur der Tagesschülerinnen und -schüler zu achten. Das ist eine Herausforderung. Das Ernährungsverhalten ist darüber hinaus aus verschiedenen Gründen kompliziert geworden. In jedem Schulhaus kann und wird es neben Allergikern auch Vegetarierinnen, Veganer und weitere Kinder geben, die aufgrund weltanschaulicher oder religiöser Überzeugung auf bestimmte Nahrungsmittel verzichten. Die Anforderungen an das Essen an Tagesschulen sind damit hoch und unter Berücksichtigung der erwähnten Vielfalt kaum zu leisten.

## Wie weit gehen die Pflichten?

Damit stellt sich die Frage: Wie weit geht die Pflicht der Tagesschule, den medizinisch, weltanschaulich oder religiös begründeten Ernährungswünschen zu entsprechen? Besteht ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern, dass eine den Überzeugungen genügende Verpflegung bereitgestellt wird? Oder anders gefragt: Was muss die Schule punkto Mittagessen an Tagesschulen tatsächlich leisten? Die Schule hat die körperliche Unversehrtheit der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler in absoluter Weise zu schützen. Mit Blick auf Lebensmittelunverträglichkeiten oder Krankheiten muss zwingend sichergestellt sein, dass die Schülerinnen und Schüler am Mittagstisch eine Verpflegung erhalten, die den medizinisch indizierten Besonderheiten Rechnung trägt. Das ist unbestritten. Die Eltern können in geeigneter Weise miteingebunden werden (Art. 302 Abs. 3 ZGB).

Anders kann mit den nichtmedizinisch indizierten Essenswünschen umgegangen

werden. Als Grundsatz gilt: Im Interesse der erforderlichen Flexibilität und der allgemeinen Koordinierungsbedürfnisse des Schulwesens sind von den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten einfache Regelungen zur Organisation des Schulalltages hinzunehmen. Dazu gehört auch die Gestaltung des

*«Wenn ein weltanschaulich motivierter Essenswunsch mit angemessenem Aufwand erfüllt werden kann, ist er von Seiten der Schule zu berücksichtigen.»*

Mittagsmenüs. Die Entscheidung der Schule, in welcher Weise sie im Detail ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung eines Schulmittagessens nachkommt, ist als eine Massnahme im Rahmen der Schulorganisation zu qualifizieren. Der Schule kommt dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

Es besteht insbesondere kein positiver Leistungsanspruch des einzelnen Schülers oder der einzelnen Schülerin gegenüber der Tagesschule, sein oder ihr Wunschessen zu erhalten.

## Sonderfall: Religiöse oder weltanschauliche Überzeugung

Differenzierter hat die Beurteilung auszufallen, wenn ein Essenswunsch mit einer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung begründet wird und damit unter die verfassungsrechtlich garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV; Art. 9 EMRK) fallen kann. Der Begriff der Religion ist verfassungsrechtlich durch Lehre und Rechtsprechung ausreichend konkretisiert und erfasst alle Überzeugungen, die sich auf das Verhältnis des Menschen zum Göttlichen, Transzendenten beziehen und weltanschauliche Dimensionen haben (inklusive Atheismus). Der Begriff der Weltanschauung (Art. 15 BV; Art. 9 EMRK) ist weniger scharf umrissen und sein verfassungsrechtlicher Schutzbereich damit nicht ganz so klar.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit umfasst auch die Freiheit, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu praktizieren.<sup>1</sup> Dazu gehören die Essgewohnheiten, soweit sie religiös begründet sind. Die Aufnahme von halal, koscherem und – bei sehr weiter Auslegung – auch vegetarischem<sup>2</sup> und wohl auch veganem Essen ist deshalb im Grundsatz von der Verfassung geschützt. Diese religiös bedingte Entscheidung liegt bei Schülerinnen und Schülern



Die Anforderungen an das Essen an Tagesschulen sind hoch. Die Gestaltung des Menüs ist aber immer noch Sache der Schule. Foto: Thinkstock/Highwaystarz-Photography

bis zum 16. Lebensjahr bei den Eltern,<sup>3</sup> danach sind die Jugendlichen religionsmündig und entscheiden selbst.

Das Grundrecht schützt auch die Weltanschauung. Ob die Essgewohnheiten hier zum Kernbereich gehören, ist tendenziell zu bejahen. Wenn ein weltanschaulich motivierter Essenswunsch mit angemessenem Aufwand erfüllt werden kann, ist er von Seiten der Schule zu berücksichtigen.

#### Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Regelung auf die Tagesschule

Demgegenüber verstösst es gegen den Kerngehalt der Religionsfreiheit, wenn Schülerinnen und Schüler entgegen ihren religiösen (und in einem gewissen Umfang auch ihren weltanschaulichen) Überzeugungen gezwungen sind, entweder zu essen, was sie nicht wollen, oder auf Essen ganz zu verzichten, währenddem die anderen das Mittagessen einnehmen.

Der Verfassungsanspruch beinhaltet trotzdem keine unbedingte schulische Leistungsverpflichtung für die Bereitstellung individualisierter Mittagessen in allen Facetten. Denn die Glaubens- und Gewissensfreiheit vermittelt, wie alle Freiheitsrechte, in erster Linie Abwehransprüche (Schutz gegen Staatszwang).<sup>4</sup> Leistungsansprüche – ein positives Tun des Staates – ergeben sich nur in besonderen Fällen.<sup>5</sup> Mit Blick auf die vorliegende Thematik ist dies dann der Fall, wenn die religiöse Freiheit ohne die staatliche Leistung gar nicht verwirklicht werden kann.<sup>6</sup>

Was bedeutet dies konkret? Kann der religiös oder weltanschaulich begründete Speisewunsch aus schulorganisatorischen Gründen mit angemessenen Mitteln nicht erfüllt werden, besteht keine Pflicht der Tagesschule, das gewünschte Essen bereitzustellen. Es ist aber nach Alternativen zu suchen. Den Schülerinnen und Schülern darf zugemutet werden, ihr Essen in die Schule mitzubringen. Mehr noch: Sie haben Anspruch darauf, dies auch zu tun. Im Sinn des verfassungsrechtlich verlangten «positiven Tuns» ist die Tagesschule dann verpflichtet, eine zur Zubereitung notwendige, einfache Infrastruktur bereitzuhalten (kleine Küche, Herd, Mikrowelle etc.). Wenn nötig, ist personelle Hilfe zu leisten, damit die Mahlzeit in Gemeinschaft mit den anderen Schülerinnen und

Schülern eingenommen werden kann. Denkbar ist auch der Beizug externer Lieferanten unter Übernahme der Kosten durch die Eltern, sofern Mehrkosten anfallen.<sup>7</sup>

Was angemessen ist, entscheidet der konkrete Fall. Die Frage wird regelmässig anhand der finanziellen Mehraufwendungen in Verbindung mit einer Interessenabwägung zu beantworten sein.

#### Der Staat und das Mittagessen

Der Staat hat bei der Ausgestaltung des Unterrichts Neutralität und Toleranz vor allem in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht zu wahren. Die Religionsfreiheit wird durch die staatlichen Wirkungsbefugnisse im Schulbereich relativiert, Bildungsmöglichkeiten müssen gewährleistet werden und einen Grundstein für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben legen. Bei der Gestaltung des Unterrichts kann dies zu Einschränkungen der Religionsfreiheit führen, wie dies Gerichtsurteile etwa im Bereich des Turnunterrichts zeigen.

Das Mittagessen beeinträchtigt den schulischen Gesamtauftrag kaum. Kreativität und Grosszügigkeit bei der Zubereitung sind deshalb schulrechtlich nicht verboten. ■

Michael Merker, Christine Zanetti

<sup>1</sup> Bernhard Ehrenzeller/Benjamin Schindler/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender, Die schweizerische Bundesverfassung, Zürich 2014, Art. 15 N. 10

<sup>2</sup> BGE 118 Ia 64, Erw. 3/h.

<sup>3</sup> Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, a.a.O., Art. 15 N. 14; Art. 303 ZGB.

<sup>4</sup> BGE 97 I 221, Erw. 4/d.

<sup>5</sup> Helen Keller/Nicole Bürli, Religionsfreiheit in der multikulturellen Schulrealität in: recht 2009, S. 100 ff.; Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, a.a.O., Art. 15 N. 34.

<sup>6</sup> Zum Beispiel koscheres Essen im Strafvollzug, wenn auswärtige Lieferung verboten ist.

<sup>7</sup> Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 9. Mai 2016, 3 K 503.15



#### Die Autorin

Christine Zanetti ist Rechtsanwältin bei der Baur Hürlimann AG, einer mittelgrossen Anwaltskanzlei mit Büros in Zürich und Baden. Sie berät und vertritt Mandanten in öffentlich-rechtlichen Belangen, insbesondere auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsrechts, im Bildungsrecht und im öffentlichen Personalrecht. Christine Zanetti studierte an der Universität Zürich und erlangte das Anwaltspatent im Jahr 2008. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Baur Hürlimann AG arbeitete sie am Personalrekursgericht und am Verwaltungsgericht des Kantons Aargau sowie beim Rechtsdienst des Regierungsrats des Kantons Aargau.



#### Der Autor

Dr. Michael Merker ist seit 1995 als selbstständiger Rechtsanwalt tätig. Er ist Partner in der Baur Hürlimann AG. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt im öffentlichen Recht, insbesondere im Bildungsrecht, öffentlichen Personalrecht und weiteren verwaltungsrechtlichen Themenfeldern. Er berät und vertritt Mandanten gegenüber ihrer Anstellungsbehörde oder vor Gericht. Michael Merker war ausserdem Lehrbeauftragter für öffentliches Recht an der Universität St. Gallen, Dozent im Masterprogramm Verwaltungsrecht der Universität Basel, Dozent für öffentliches Personalrecht an der Fachhochschule Nordwestschweiz und ist Richter an einem kantonalen Verwaltungsgericht.